

1. Änderungssatzung vom 17.04.2025
zur Satzung für das Jugendamt der Stadt Dormagen vom 24.02.2015

Der Rat der Stadt Dormagen hat am 20. März 2025 aufgrund der §§ 69 ff. des Achten Buches Sozialgesetzbuch - Kinder und Jugendhilfe - in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 3. April 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 107), des § 3 Abs. 2 des Ersten Gesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes - AG - KJHG - vom 12. Dezember 1990 (GV. NW. 1990 S. 664), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 1. Februar 2022 (GV. NRW. S. 122) und des § 7 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14. Juli 1994 (GV. NW. 1994 S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 5. Juli 2024 (GV. NRW. S. 444), folgende 1. Änderungssatzung zur Satzung für das Jugendamt der Stadt Dormagen vom 24.02.2015 beschlossen:

Artikel I

§ 5 Abs. 1 der Satzung für das Jugendamt der Stadt Dormagen vom 24.02.2015 wird wie folgt ergänzt:

m) eine Vertreterin/ein Vertreter des selbstgewählten Zusammenschlusses do.queer.

Artikel II

Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende 1. Änderungssatzung vom 17.04.2025 zur Satzung für das Jugendamt der Stadt Dormagen vom 24.02.2015 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Hinweis nach § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW):

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.“

Dormagen, den 17.04.2025

In Vertretung

Fritz Bezold
Erster Beigeordneter